

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung



Durchführungsanweisungen vom 1. Januar 2008

zur Unfallverhütungsvorschrift Zelte und Tragluftbauten

vom 1. April 1990, in der Fassung vom 1. Januar 1997



BGV C 25 DA Januar 2008

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Zu § 1:

Nach § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Zelte und Tragluftbauten nach den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind und betrieben werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Zu den beim Bau und Betrieb von Zelten und Tragluftbauten zu beachtenden Regeln der Technik gehören z.B.:

- Berufsgenossenschaftliche Regeln, Informationen, Grundsätze und Merkblätter,
- DIN 4112 „Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung“,
- DIN 4134 „Tragluftbauten; Berechnung, Ausrüstung und Betrieb“,
- VDE-Bestimmungen.

Weitere Anforderungen bzw. Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Zelte und Tragluftbauten enthalten die baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer.

Dies sind z.B.:

- Richtlinien für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten,
- Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten.

Zu § 2:

Bei Membranzelten wird die Zeltform durch Maste und Abspannungen hergestellt, z.B. Zirkuszelte.

Zu § 4 Abs. 2:

Sicherheitstechnische Angaben sind z.B.

- Maßnahmen zum Schutz von Personen während der Auf- und Abbauphase,
- die Reihenfolge des Auf- und Abbaus,
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit während der Auf- und Abbauphasen,
- die Anschlagpunkte des Rüstzeuges und der Auffanggurte.

Zu § 4 Abs. 3:

Solche Einrichtungen sind z.B. Winden, Krane, Hubarbeitsbühnen, Spezialfahrzeuge, Arbeits- und Schutzgerüste.

Zu § 4 Abs. 4:

Nach § 29 UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) hat der Unternehmer persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, z.B. Schutzhandschuhe, Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte.

Zusätzliche Einrichtungen für Arbeiten in mehr als 5 m Höhe sind Steigeschutz, Anschlagpunkte und Verbindungsmittel für Auffanggurte.

Zu § 5:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn z.B. die begehbaren Flächen eben, gleitsicher, splitterfrei und ohne scharfe Kanten ausgeführt sind, Teppiche oder andere Beläge so befestigt sind, dass Verrutschen, Faltenbildung sowie Aufwölben der Ränder ausgeschlossen sind und lose aufgelegte Bodenteile nicht über ihre Auflager hinausragen.

Sicherheitstechnische Festlegungen über Lastannahmen, Absturzsicherungen, Stufen und Treppen, Werkstoffe und Ausführung der Szenenflächen, Podien und Emporen enthält DIN 15 920 Teile 1 bis 14 „Bühnen und Studioaufbauten; Podestarten“.

Zu § 7:

Aufsichtführender kann der Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person sein, die hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzt sowie weisungsbefugt ist. Siehe BG-Grundsatz „Erwerb des Ausbildungsnachweises für Aufsichtführende im Zeltbau“ (BGG 910).

Zu § 8 Abs. 2:

Dies setzt voraus, dass die Versicherten in der Lage sind, in größeren Höhen zu arbeiten. Insbesondere müssen sie schwindelfrei sein.

Die Pflicht der Versicherten, die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, ergibt sich aus § 30 Absatz 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Zu § 8 Abs. 3:

Die Forderung nach Standsicherheit kann z.B. durch Einbau von Abstützungen, Absteifungen, Abseilungen oder Verstrebungen erreicht werden.

Zu § 8 Abs. 4:

Der Schutz der Versicherten gegen umfallende Bauteile ist erfüllt, wenn geeignete Hilfsmittel, z.B. Kranwagen, Montageböcke, Sicherungs- und Hilfsseile verwendet werden und die Fußenden der Bauteile durch Einrichtungen festgelegt, nicht aber durch Personen festgehalten oder belastet werden.

Zu § 8 Abs. 6:

Geeignet sind Bauteile, die an ungünstigster Stelle zusätzlich zu den erforderlichen Lastannahmen der einschlägigen DIN Normen eine Einzellast von 750 N (ca. 75 kg) aufnehmen können.

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag GmbH,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. BG-Grundsatz „Erwerb des Ausbildungsnachweises für Aufsichtführende im Zeltbau“ (BG 910)

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag GmbH,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

4. VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin